



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

BEZIRK SCHWENDE-RÜTE

Feuerschaugemeinde



Appenzel

Wasserversorgung

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GÄTTERI-QUELLE

Betroffene Parzellen S3: 582.S, 648.S, 649.S, 650.S, 656.S, 673.S
S2: 582.S, 648.S, 649.S, 656.S, 657.S, 673.S
S1: 656.S

6. Dezember 2024

Betroffene Parzellen:*Schutzzone S3:*

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
582.S	Holzcorporation Schwende zh. Hermann Neff-Fässler	Brachenstrasse 11	9050 Appenzell
648.S	Staat Appenzell Innerrhoden Land- und Forstwirtschafts departement sowie jeweilige Eigentümer der Grundstücke Nr. D8021-8028, D8041-D8043, D8051-D8054	Gaiserstrasse 8	9050 Appenzell
649.S	Staat Appenzell Innerrhoden Bau- und Umweltdepartement	Gaiserstrasse 8	9050 Appenzell
650.S	Staat Appenzell Innerrhoden Land- und Forstwirtschafts departement sowie jeweilige Eigentümer des Grundstückes Nr. D8001:	Gaiserstrasse 8	9050 Appenzell
656.S	1/3 Thalmann-Blunk Tanja	unteres Emmenholz 71	4528 Zuchwil
	1/3 Dauru-Blunk Cordula	Sattleracherstrasse 36	8413 Neftenbach
	1/3 Blunk-Busenhart Dominic	Im Trottenrain 4	8542 Wiesendangen
656.S	Feuerschaugemeinde Appenzell Energie- und Wasserversorgung	Blattenheimatstrasse 3	9050 Appenzell
673.S	Holzcorporation Schwende zh. Hermann Neff-Fässler	Brachenstrasse 11	9050 Appenzell

Schutzzone S2:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
582.S	Holzcorporation Schwende zh. Hermann Neff-Fässler	Brachenstrasse 11	9050 Appenzell
648.S	Staat Appenzell Innerrhoden Land- und Forstwirtschaftsde- partement sowie jeweilige Eigentümer der Grundstücke Nr. D8021-8028, D8041-D8043, D8051-D8054	Gaiserstrasse 8	9050 Appenzell
649.S	Staat Appenzell Innerrhoden Bau- und Umweltdepartement	Gaiserstrasse 8	9050 Appenzell
656.S	Feuerschaugemeinde Appenzell Energie- und Wasserversorgung	Blattenheimatstrasse 3	9050 Appenzell
657.S	Wyss-Koller Manuela	Schwendetalstr. 69	9057 Schwende
673.S	Holzcorporation Schwende zh. Hermann Neff-Fässler	Brachenstrasse 11	9050 Appenzell

Schutzzone S1:

Parz. Nr.	Grundeigentümer	Adresse	Wohnort
656.S	Feuerschaugemeinde Appenzell Energie- und Wasserversorgung	Blattenheimatstrasse 3	9050 Appenzell

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes	1
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	2
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität	2
Art. 6	Informationspflicht	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	3
Art. 7	Grundsatz	3
2.1	Bestimmungen für die Zone S3	3
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen	3
Art. 9	Bauten und Anlagen	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen	4
Art. 12	Verkehrsanlagen	4
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen	4
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen	5
Art. 15	Deponien und Ablagerungen	5
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung	5
Art. 17	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	5
2.2	Bestimmungen für die Zone S2	6
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen	6
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung	6
Art. 20	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	6
2.3	Bestimmungen für die Zone S1	6
Art. 21	Allgemeine Beschränkungen	6
Art. 22	Zutritt	6
3.	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen	7
Art. 23	Grundsatz	7
Art. 24	Fristen	7
3.1	Bestimmungen für die Zone S3	7
Art. 25	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	7
Art. 26	Schmutzwasserleitungen	7
Art. 27	Verkehrsanlagen	7
Art. 28	Güllebehälter und Mistlagerplätze	8
3.2	Bestimmungen für die Zone S2	8
Art. 29	Schmutzwasserleitungen	8
Art. 30	Verkehrsanlagen	8

4.	Schlussbestimmungen	9
Art. 31	Verfügungen	9
Art. 32	Ausnahmebewilligungen	9
Art. 33	Anmerkung im Grundbuch	9
Art. 34	Strafbestimmungen.....	9
Art. 35	Vollzugsbeginn	9

Beilage zum Schutzzonenreglement (Stand am 1. Mai 2024)

- Auszüge aus eidgenössischen Erlassen
- Auszüge aus kantonalen Erlassen
- Ergänzende Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter
- Fachbegriffe

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 erlässt das Bau- und Umweltdepartement als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Gätteri-Quelle.

Koordinaten der Brunnenstube Gätteri 2023: 2'749'570 / 1'238'267

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans 'Grundwasserschutzzonen um die Gätteri-Quelle', Plan-Nr. 3010006-1 (Geologiebüro Lienert & Haering AG), datiert vom 6. Dezember 2024 (Massstab 1 : 2'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die Wald-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung des Bezirks Schwendehütte vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele¹

Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)² gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

¹ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (SR 814.201)

² vgl. Beilage 3: Bst. a

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften³ und führt periodisch eine Gefahrenanalyse durch⁴. Änderungsbedarf an den Schutzzonenvorschriften oder Verstösse meldet sie unverzüglich dem kantonalen Amt für Umwelt. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität⁵

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁶ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁷. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Amt für Umwelt und dem kantonalen Lebensmittelinspektorat auf Verlangen einmal jährlich zuzustellen.

Das Amt für Umwelt und das kantonale Lebensmittelinspektorat sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen⁸ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlastenverordnung⁹ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

³ vgl. Beilage 3: Bst. b

⁴ vgl. Beilage 1.8: Art. 3 Abs. 3 TBDV (SR 817.022.11)

⁵ vgl. Beilage 1.2: Art. 47 GSchV (SR 814.201)

⁶ vgl. Beilage 1.9: Bst. a

⁷ vgl. Beilage 1.2: Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (SR 814.201)

⁸ vgl. Beilage 1.8: Art. 3 und Anhänge 1-3 TBDV (SR 817.022.11)

⁹ vgl. Beilage 1.9: Bst. c

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine erhöhte Gefahr ausgeht, sind nicht zulässig¹⁰.

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹¹ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹² zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹³ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁴.

Gebinde ab einem Volumen von über 20 L müssen in einer Auffangwanne gelagert werden.

¹⁰ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 GSchV (SR 814.201)

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹² vgl. Beilage 3: Bst. d

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹⁴ vgl. Beilage 1.1: Art. 22 GSchG (SR 814.20);
vgl. Beilage 1.2: Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (SR 814.201);
vgl. Beilage 3: Bst. f

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien¹⁵ entsprechen.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Die Entwässerung von Verkehrsanlagen hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁶ zu erfolgen. Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" gemäss Signalisationsverordnung¹⁷ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Verkehrsflächen, wie wenig frequentierte private Abstellplätze, Flurwege, Flurstrassen und Forststrassen, über eine bewachsene, biologisch aktive Bodenschicht ist zulässig¹⁸. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien¹⁹ zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

¹⁵ vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG (SR 814.20);
vgl. Beilage 3: Bst. g

¹⁶ vgl. Beilage 3: Bst. h

¹⁷ vgl. Beilage 1.9: Bst. d

¹⁸ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV (SR 814.201)

¹⁹ vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG (SR 814.20);
vgl. Beilage 3: Bst. i

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²⁰.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien²¹ und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²² ist untersagt.

Die Ablagerung und Zwischenlagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²³ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁴ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁵ zu treffen.

²⁰ vgl. Beilage 1.1: Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (SR 814.20)

²¹ vgl. Beilage 1.5: Anhang 2 Ziff. 1.1.1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, SR 814.600; VVEA)

²² Vgl. Beilage 1.6: Anhang 7 Ziff. 11 der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22; VTNP)

²³ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.6 Ziff. 3 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81; ChemRRV);

vgl. Beilage 1.9: Bst. e

vgl. Beilage 3: Bst. j

²⁴ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV (SR 814.81);

vgl. Beilage 1.7: Art. 25 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, SR 921.01; WaV);

vgl. Beilage 1.9: Bst. f;

vgl. Beilage 3: Bst. k

²⁵ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV (SR 814.81)

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

Es gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²⁶.

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht²⁷ und den ergänzenden Richtlinien²⁸.

Das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern (z.B. Gülle, flüssiges Gärgut) ist nicht gestattet.

In der Zone S2 im Gebiet Reslen beim Seealpsee gilt ein Weidgangverbot.

Art. 20 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht²⁹.

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Art. 21 Allgemeine Beschränkungen

Es sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht³⁰.

Art. 22 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren.

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

²⁶ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (SR 814.201)

²⁷ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (SR 814.81)

²⁸ vgl. Beilage 3: Bst. j

²⁹ vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (SR 814.81);
vgl. Beilage 1.7: Art. 25 WaV (SR 921.01);
vgl. Beilage 3: Bst. k

³⁰ vgl. Beilage 1.2: Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (SR 814.201);
vgl. Beilage 1.4: Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (SR 814.81)

3. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 23 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in den Zonen S1, S2 und S3³¹ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen.

Art. 24 Fristen

Die in Art. 25 bis 30 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 32 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

3.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 25 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Der Kanister beim Gebäude Assek. Nr. 830.S muss bis spätestens 31. Mai 2025 in einer Auffangwanne gelagert werden.

Art. 26 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen³². Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten oder zu ersetzen.

Art. 27 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" gemäss Signalisationsverordnung³³ zu versehen.

³¹ vgl. Beilage 1.2: Art. 31 Abs. 2 GSchV (SR 814.201)

³² vgl. Beilage 1.1: Art. 15 GSchG (SR 814.20);
vgl. Beilage 3: Bst. g

³³ vgl. Beilage 1.9: Bst. d

Art. 28 Güllebehälter und Mistlagerplätze

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen sowie Mistlagerplätze sind innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das kantonale Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

3.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2**Art. 29 Schmutzwasserleitungen**

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert fünf Jahren durch doppelwandige Schmutzwasserleitungen zu ersetzen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um drei Jahre verlängert werden.

Die Dichtheit der Leitung ist innert einem Jahr zu prüfen. Das zuständige Amt für Umwelt sorgt für die Durchführung der Kontrollen. Die daraus entstehenden Kosten werden im Sinne des Verursacherprinzips weiterverrechnet. Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich bis zur Ersetzung zu sanieren.

Art. 30 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert einem Jahr mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" gemäss Signalisationsverordnung³⁴ zu versehen.

³⁴ vgl. Beilage 1.9: Bst. d

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Verfügungen

Das Bau- und Umweltdepartement erlässt die erforderlichen Verfügungen³⁵.

Es kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 32 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Staates kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 33 Anmerkung im Grundbuch

Das Amt für Umwelt lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken³⁶.

Art. 34 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³⁷ und des Umweltschutzgesetzes³⁸ bestraft.

Art. 35 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement in Kraft.

³⁵ vgl. Beilage 2: Art. 11b, Abs. 2 EG GSchG

³⁶ vgl. Beilage 2: Art. 11b, Abs 4 EG GSchG

³⁷ vgl. Beilage 1.1: Art. 70 g. GSchG (SR 814.20)

³⁸ vgl. Beilage 1.3: Art. 60 und Art. 61 USG (SR 814.01)

Einsprachemöglichkeit vom bis

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell I. Rh. erlassen am

Für das Bau- und Umweltdepartement AI

Der Bauherr:

Leiterin Amt für Umwelt:

.....

.....

Ruedi Ulmann

Heike Summer